

Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang "Molekulare Biotechnologie"

vom 20. Februar 2008
zuletzt geändert am 16. Dezember 2010

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Heidelberg am 12.02.2008 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie vergibt die Universität Heidelberg ihr in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie kann jeweils zum Sommer- und Wintersemester begonnen werden. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. November für das folgende Sommersemester und bis zum 15. März für das folgende Wintersemester bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren für den Master-Studiengang Molekulare Biotechnologie ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zusammen mit den darin geforderten Unterlagen an die Universität Heidelberg zu richten. Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum MSc Molekulare Biotechnologie.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist. Deutsche Zeugnisse unbeglaubigt, Ausländische Zeugnisse amtlich beglaubigt.
- b) Kopien erworbener Hochschul- und Universitätszeugnisse,
- c) Lebenslauf, Nachweis über eventuelle Berufserfahrung und hochschulexterne biotechnologierelevante Leistungen, z.B. biotechnologisches Praktikum in Biotech-Firma oder Forschungseinrichtung.
- d) den Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse. Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse kann erfolgen durch:
 - 1) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 570 paper-based TOEFL-Test bzw. 230 computer-based TOEFL-Test bzw. 90 internet-based TOEFL-Test Punkten oder
 - 2) das International English Language Test System mit einem Ergebnis von 6,5 oder besser oder

3) ein Cambridge Certificate in Advanced English (CAE)

Die Nachweise sollen nicht älter als vier Jahre sein.

Abs. 2d gilt nicht für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Muttersprache Englisch ist.

e) den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse.
Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse werden in der Regel von ausländischen Studienbewerbern nachgewiesen durch einen der folgenden Nachweise:

ein Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe

oder

eine Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnis PNdS bzw. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Stufe 2)

oder

das „Große“ oder „Kleine Deutsche Sprachdiplom“ des Goethe-Instituts

oder

die Zentrale Oberstufenprüfung ZOP des Goethe-Instituts

oder

der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), wenn er in allen Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis TDN 4

oder

das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung)

oder

ein Zertifikat gemäß bilateraler Abkommen mit anderen Staaten, z.B. mit Frankreich, wonach eine Äquivalenz zur DSH-Prüfung vorliegt, wenn im französischen Abschlusszeugnis (Baccalaureat) Deutsch als fortgesetzte Fremdsprache und als schriftliche Teilprüfung der Abschlussprüfung nachgewiesen wird.

Abs. 2 e gilt nicht für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Muttersprache deutsch ist.

- (3) Liegt das Hochschulzeugnis dem Bewerber oder der Bewerberin zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist ein vorläufiges Zeugnis beizulegen, aus dem die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Leistungen ersichtlich sind.
- (4) Eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber oder die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere Biologie, Molekularbiologie, Zellbiologie oder Biochemie den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet,
- (5) Die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente sind bei der Einschreibung im Original vorzulegen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.
2. den Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Hochschulabschlusses Bachelor of Science, Magister, Staatsexamen oder Diplom in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang

a) der Fachrichtung Molekulare Biotechnologie, oder

b) der Mathematik, Natur- oder Ingenieurwissenschaften mit einem Biologieanteil im Umfang eines Nebenfaches.

Erfolgte die Bewerbung mit einem vorläufigen Abschlusszeugnis so muss das endgültige Zeugnis bis spätestens zur Einschreibung bei der Universität Heidelberg eingegangen sein.

3. den Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2d Nr. 3 gilt nicht für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Muttersprache englisch ist.
4. den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2e Nr. 4 gilt nicht für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Muttersprache deutsch ist.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen – Auswahlverfahren

- (1) Zugelassen werden kann in der Regel nur, wer die akademische Abschlussprüfung mit mindestens der Note gut=2,4 abgeschlossen hat. Zugelassen werden können darüber hinaus Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis erbringen, dass sie zu den besten 20% ihres Jahrganges gehören.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren zweier mündlicher Auswahlgespräche. Bei den Gesprächen müssen mindestens 10 Punkte pro Gespräch erreicht werden.
- (3) Übersteigt die Zahl der nach § 3 und § 4 (Abs.) 1 und 2 qualifizierten Bewerber und Bewerberinnen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl aufgrund einer gemäß § 6 erstellten Rangliste vollzogen.

§ 5 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 15. Mai bis 30. Juni und vom 15. Dezember bis 15. Januar an der Universität Heidelberg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden mit den Bewerbern vereinbart. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen. Die Einladung erfolgt i.d.R. per E-Mail. Es werden lediglich Bewerber eingeladen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen.

- (3) Die Auswahlkommission führt mit jedem Bewerber oder Bewerberin 2 Einzelgespräche von jeweils 15 Minuten, d.h. insgesamt von ca. 30 Minuten.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.
- (5) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Einzelgesprächs den Bewerber oder die Bewerberin nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf eine Skala von 0 bis 15 Punkten.
- (6) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber oder die Bewerberin ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.
- (7) Bei Bewerbern, die an der Universität Heidelberg im Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie eingeschrieben sind, kann bei sehr guten Studienleistungen auf das Auswahlgespräch verzichtet werden. Hier wird eine Bewertung äquivalent zu den bisherigen Studienleistungen von der Auswahlkommission vorgenommen.

§ 6 Erstellung der Rangliste für das Auswahlverfahren

- (1) Die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:
1,0 entspricht 15 Punkten,
1,1 bis 1,2 entspricht 14 Punkten, 1,3 bis 1,4 entspricht 13 Punkten,
1,5 bis 1,6 entspricht 12 Punkten,
1,7 bis 1,8 entspricht 11 Punkten,
1,9 bis 2,0 entspricht 10 Punkten,
2,1 bis 2,2 entspricht 9 Punkten,
2,3 bis 2,4 entspricht 8 Punkten.
- (2) Die Auswahlgespräche werden mit 0 bis 30 Punkten bewertet.
- (3) Die Punktzahlen aus (1) und (2) werden addiert und aufgrund dieser Punktzahl (maximal 45 Punkte) wird die Rangliste erstellt.
- (4) Bei Ranggleichheit wird durch Losverfahren ausgewählt.

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
 - b) wenn der Bewerber oder die Bewerberin den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere Biologie verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 8 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus vier Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Universität angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, die Professoren oder Professorinnen sein müssen.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Fakultät für Biowissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 20.02.2008 / 08.10.2010

Professor. Dr. Bernhard Eitel